

ATAD-Umsetzungsg: Verschärfung der Wegzugsbesteuerungsregeln im privaten Bereich

Aktuell:

- Das ATAD-Umsetzungsg wurde am 30.06.2021 im [Bundesgesetzblatt](#) verkündet.
- Der Bundesrat hat am 25.06.2021 dem Gesetz zugestimmt ([BR-Drs 468/21 \(B\)](#))
- Der Bundestag hat am 21.05.2021 das Gesetz verabschiedet, siehe [Deloitte Tax-News](#)
- Das Bundeskabinett hat am 24.03.2021 den Regierungsentwurf des ATAD-Umsetzungsgesetzes verabschiedet, siehe [Deloitte Tax-News](#)
- Das BMF hat am 27.03.2020 einen überarbeiteten Referentenentwurf in die Ressortenabstimmung gegeben, [Referentenentwurf März 2020](#)
- Der Koalitionsausschuss hat sich am 08.03.2020 mit dem Thema befasst:
 - Hinzurechnungsbesteuerung soll im Zusammenhang mit der Neuordnung der internationalen Besteuerung reformiert werden.
 - Der Niedrigbesteuerungssatz im AStG soll entsprechend der "Minimum-Taxation"-Initiative bis Ende 2020 angepasst
 - ATAD-Umsetzung soll schnell erfolgen. Zum "wie" findet sich nichts im Beschlusspapier. [Beschlüsse des Koalitionsausschusses](#)

Veranstaltungshinweis:

- Webcast zum ATADUmsG – Reform der Hinzurechnungsbesteuerung und hybride Gestaltungen - vom 18.12.2019 [zur Aufzeichnung](#)
- Webcast "Deloitte TP Insight" - Neuer § 1 AStG nach ATADUmsG - vom 19.12.2019 [zur Aufzeichnung](#)

Der Referentenentwurf für die Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD) sieht deutliche Verschärfungen bei den Regelungen zur Wegzugsbesteuerung im privaten Bereich vor (§ 6 AStG). So soll insbesondere die bisherige zinslose und zeitlich unbeschränkte Stundung des entstandenen Steueranspruchs bei Wegzug in einen EU-/EWR-Staat vollständig entfallen. Stattdessen ist lediglich eine zeitliche Streckung der Steuerzahlung (Stundung) über sieben Jahre vorgesehen.

Hintergrund

Am 10.12.2019 hat das BMF den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmsG) veröffentlicht (zum Inhalt des Gesetzentwurfes siehe [Deloitte-Tax-News](#)).

Bestandteil des Referentenentwurfs sind auch Änderungen bei den Wegzugsbesteuerungsregelungen des § 6 AStG.

Änderungen bei den Wegzugsbesteuerungsregelungen (§ 6 AStG-E)

Die bisherigen Regelungen des § 6 AStG zur Besteuerung von Anteilen i. S. d. § 17 EStG im Falle des Wegzugs einer natürlichen Person sollen durch den Referentenentwurf teilweise drastisch verschärft werden. Die Neuregelung soll für Wegzugsfälle gelten, die ab dem 01.01.2020 verwirklicht werden. Bei bis zum 31.12.2019 verwirklichten Wegzugsfällen ist das alte Recht maßgeblich. Die darin enthaltenen Stundungsregelungen nach § 6 Abs. 5 AStG sollen bei am 31.12.2019 „laufenden Stundungen“ weiterhin anwendbar bleiben.

Die drastischste Verschärfung stellt der vollständige Wegfall der bisher in § 6 Abs. 5 AStG geregelten zinslosen und zeitlich unbeschränkten Stundung des entstandenen Steueranspruchs bei Wegzug in einen EU-/EWR-Staat dar. Stattdessen ist lediglich eine zinslose und zeitliche Streckung (Stundung) der Steuerzahlung über 7 Jahre vorgesehen. Diese siebenjährige Stundungsregelung ist sowohl für Wegzugsfälle in einen Drittstaat, als auch bei Wegzug in einen EU-/EWR-Staat anwendbar.

Die wichtigsten Regelungsinhalte des § 6 AStG-E werden im Folgenden stichpunktartig

vorgestellt.

Die wichtigsten Regelungsinhalte des § 6 AStG-E werden im Folgenden stichpunktartig vorgestellt.

Persönlicher Anwendungsbereich (§ 6 Abs. 2 AStG-E)

- Unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die insgesamt 7 Jahre innerhalb der letzten 12 Jahre vor dem Wegzug der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterlegen haben.

Sachlicher Anwendungsbereich (§ 6 Abs. 1 AStG-E)

- Anteile i. S. d. § 17 EStG
- Realisationstatbestand (Veräußerungsfiktion):
 - Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht
 - unentgeltliche Übertragung auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person
 - Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts (hierunter dürfte auch der Wechsel der abkommensrechtlichen Ansässigkeit z.B. bei Beibehaltung eines deutschen Wohnsitzes zu verstehen sein)

Vorübergehende Abwesenheit (§ 6 Abs. 3 AStG-E)

- Wird der Steuerpflichtige innerhalb von 7 Jahren seit Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht wieder unbeschränkt steuerpflichtig, entfällt der entstandene Steueranspruch. Entsprechende Regeln gelten auch bei Wegzugssteuern aufgrund des nur kurzfristigen Ausschlusses oder der Beschränkung der deutschen Steuerpflicht sowie bei unentgeltlicher Übertragung auf eine kurzfristig wieder zuziehende natürliche Person.
- Möglichkeit der Verlängerung des Rückzugszeitraumes um weitere 5 Jahre auf insgesamt 12 Jahre, wenn die Absicht zur Rückkehr unverändert fortbesteht
- Antragstellung durch den Steuerpflichtigen erforderlich
- Einhaltung von gewissen Behaltensregelungen erforderlich (Insbesondere soll die Schenkung der Anteile innerhalb des Zeitraums der vorübergehenden Abwesenheit einen Verstoß gegen diese Behaltensregelungen darstellen; Übertragungen von Todes wegen sind hingegen explizit nicht schädlich; § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, S. 2 AStG-E. Die Schädlichkeit der unentgeltlichen Übertragung stellt einen gewissen Widerspruch dar zu der Möglichkeit des Entfalls der Steuer bei unentgeltlicher Übertragung an eine im Ausland ansässige und kurzfristig wieder zuziehende Person.)

7-jährige Stundungsregelung (§ 6 Abs. 4 AStG-E)

- Auf Antrag ist die Steuer über 7 Jahre zu entrichten (Stundung und ratierliche Zahlung).
- Hierbei ist regelmäßig eine Sicherheitsleistung erforderlich, ein Härtenachweis ist dagegen nicht erforderlich.
- Diese Regelung wäre einheitlich anwendbar bei Wegzug in Drittstaaten und EU-/EWR-Staaten. Ob dies im Einklang mit der einschlägigen EuGH-Rechtsprechung steht, wird sicherlich zeitnah gerichtlich überprüft werden.
- Sofortiger Wegfall der Stundung bei Verstoß gegen gewisse Behaltensregelungen (Insbesondere soll die Schenkung der Anteile innerhalb des Stundungszeitraumes ein Verstoß gegen diese Behaltensregelungen darstellen. Übertragungen von Todes wegen sind hingegen explizit nicht schädlich; § 6 Abs. 4 S. 5, S. 6 AStG-E)
- Meldepflicht bei „Behaltensfrist“-Verstoß innerhalb von 1 Monat (§ 6 Abs. 5 S. 1 AStG-E) und jährliche Meldepflicht bis 31. Juli bzgl. aktuellem Wohnsitz und Anteilsbesitz der versteuerten Anteile (§ 6 Abs. 5 S. 2 AStG-E).

Weitere Regelungen

- Rückzugsmöglichkeit von natürlichen Personen mit Wohnsitz im Ausland innerhalb von 7 Jahren, wenn voriger unentgeltlicher Erwerb zur Versteuerung geführt hat (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 3 S. 5 AStG-E)
- Fiktion des Erwerbs der Anteile zum gemeinen Wert, sobald Steuer bezahlt ist (§ 6 Abs. 1 S. 3 AStG-E)

Fundstelle

BMF, Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie vom 10.12.2019 ([ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmsG](#))

Ihr Ansprechpartner

Dr. Alexander Linn

Partner

allinn@deloitte.de

Tel.: +49 89 29036 8558

Markus Schmitz

Director

mschmitz@deloitte.de

Tel.: +49 89 29036 8408

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.